



Brüssel, den 3. Juni 2019  
(OR. en, de)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0112(COD)**

---

---

9430/19  
ADD 1 REV 1

CODEC 1110  
MI 456  
COMPET 416  
DIGIT 102  
IND 179  
TELECOM 233  
PI 86  
AUDIO 80  
JUSTCIV 123

#### **I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS  
UND DES RATES zur Förderung von Fairness und Transparenz für  
gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts  
– Erklärungen

---

#### **Erklärung der Kommission**

Die Kommission nimmt den vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Wortlaut in Artikel 1 Absatz 4 zur Kenntnis.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die Verordnung es den Mitgliedstaaten nicht verwehrt, in ihrem nationalen Recht einseitige Verhaltensweisen oder unlautere Geschäftspraktiken zu verbieten oder zu ahnden, sofern die betreffenden nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit dem übrigen Unionsrecht angewandt werden und mit den Bestimmungen der Verordnung vereinbar sind.

Der Grundsatz, dass nationales Recht mit dieser Verordnung vereinbar sein sollte, greift jedoch nur insoweit, wie der betreffende Sachverhalt ausdrücklich in der Verordnung geregelt worden ist. Die Kommission merkt in dieser Hinsicht an, dass die Verordnung nicht alle Aspekte der Geschäftsbeziehungen zwischen Anbietern von Online-Vermittlungsdiensten und ihren gewerblichen Nutzern regelt.

Die Kommission ist insbesondere der Auffassung, dass in den Fällen, in denen die Verordnung für gewisse Belange ein bestimmtes Maß an Transparenz oder besondere Informationspflichten vorsieht, die Mitgliedstaaten kein anderes Maß an Transparenz und keine anderen Informationspflichten vorschreiben dürfen. Die Verordnung steht jedoch der Anwendung nationaler Vorschriften nicht entgegen, die einseitige Verhaltensweisen oder unlautere Geschäftspraktiken verbieten oder ahnden, sofern sich diese auf andere Belange beziehen, die in dieser Verordnung nicht geregelt worden sind.

#### **Erklärung Deutschlands und Österreichs, unterstützt von Belgien**

Deutschland und Österreich gehen davon aus, dass die Mitgliedstaaten auch in Zukunft berechtigt sind, weitergehende Regelungen im Einklang mit dem Unionsrecht zur Sicherung der Medienvielfalt zu erlassen. Deutschland und Österreich gehen auch davon aus, dass nationale Vorschriften der kartellrechtlichen Missbrauchsaufsicht und nationales Vertragsrecht weiterhin neben der Verordnung anwendbar bleiben. Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung verstehen wir so, dass die Verordnung einer weitergehenden Prüfung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach nationalem Recht nicht entgegensteht, soweit die entsprechenden Bereiche nicht von der Verordnung geregelt sind.